

Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/13870 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in
Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom
7. Mai 2013**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/13871 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der
Ehe im Einkommensteuerrecht**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Lisa Paus,
Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/13872 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des
Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 zur Gleichstellung der
eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht**

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/14195 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Ingrid Arndt-Brauer, Dr. Daniel Volk, Dr. Barbara Höll und Lisa Paus**I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/13870, der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/13871 sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/13872 in seiner 247. Sitzung am 14. Juni 2013 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/13870 sowie der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/13871 wurden zudem zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Ferner wurde der Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an der Beratung der Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/13870, der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/13871 sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/13872 beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 7. Mai 2013 (Aktenzeichen 2 BvR 909/06) entschieden:

„Leitsatz

Die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 EStG zum Ehegattensplitting ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 GG nicht vereinbar.

Orientierungssatz

1. Artikel 3 Absatz 1 GG verbietet grundsätzlich auch einen gleichheitswidrigen Begünstigungsausschluss. Differenzierungen bedürfen insoweit stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen verschärfen sich, je mehr sich die Differenzierungsmerkmale – wie im Fall der sexuellen Orientierung – denen des Artikels 3 Absatz 3 GG annähern (vgl. BVerfG, 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09 <Rn. 104>). (Rn. 73)
2. Das Schutzgebot des Artikels 6 Absatz 1 GG zugunsten der Ehe kann die Ungleichbehandlung von Lebenspartnern nicht rechtfertigen. Zwar darf der Gesetzgeber die Ehe grundsätzlich gegenüber anderen Lebensformen begünstigen. Geht jedoch die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind – was vorliegend der Fall ist –, so rechtfertigt die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht (vgl. BVerfG, 18. Juli 2012, 1 BvL 16/11 <Rn. 39>). (Rn. 84)

3. Der Gesetzgeber ist grundsätzlich dazu befugt, im Bereich des Steuerrechts generalisierende und pauschalisierende Regelungen zu treffen, ohne allein schon dadurch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (vgl. BVerfG, 6. Juli 2010, 2 BvL 13/09, BVerfGE 126, 268 <Rn. 278 f>). Die gesetzlichen Verallgemeinerungen müssen allerdings von einer möglichst breiten, alle betroffenen Gruppen und Regelungsgegenstände einschließenden Beobachtung ausgehen. Bei der typisierenden Gruppenbildung müssen zudem die tatsächlichen Anknüpfungspunkte im Normzweck angelegt sein (vgl. BVerfG, 4. Juli 2012, 2 BvC 1/11 <Rn. 29; 49>). (Rn. 86)

Die Vorteile der Typisierung müssen schließlich im rechten Verhältnis zu den mit ihr verbundenen Härten stehen; der gesetzgeberische Spielraum ist dabei umso enger, je dichter die verfassungsrechtlichen Vorgaben außerhalb des Artikels 3 Absatz 1 GG sind (aaO <Rn. 46>). (Rn. 88)

- 4a. Die zur Prüfung stehenden Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 EStG benachteiligen eingetragene Lebenspartner gegenüber Ehegatten durch die Nichtgewährung des Splittingtarifs. (Rn. 78)
- 4b. Für diese Ungleichbehandlung fehlt es an hinreichenden Rechtfertigungsgründen. (Rn. 80)
 - aa. Das Schutzgebot des Artikels 6 Absatz 1 GG zugunsten der Ehe allein vermag diese Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen. Sowohl Ehe als auch eingetragene Lebenspartnerschaft stellen in vergleichbarer Weise verbindlich gefasste Lebensformen dar, die in ihren Grundstrukturen bereits seit der Einführung der Lebenspartnerschaft nur wenige Unterschiede aufweisen. Dies betrifft insbesondere den Grad der rechtlichen Bindung sowie die Einstandspflichten (vgl. dazu BVerfG, 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09 <Rn. 69 f>). (Rn. 90)
 - bb. Auch der Gesetzeszweck, Ehen als Gemeinschaften des Erwerbs und Verbrauchs unabhängig von der Einkommensverteilung steuerlich gleich zu behandeln, rechtfertigt eine Privilegierung der Ehe gegenüber der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht. Auch die eingetragene Lebenspartnerschaft ist als eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs ausgestaltet; dies gilt etwa hinsichtlich der wechselseitigen Verpflichtungsbefugnis, der Eigentumsvermutung und der eingeschränkten Verfügungsbefugnis über eigenes Vermögen. Zudem ist mit der Ausgleichsgemeinschaft ein vermögensrechtliches Äquivalent zum eherechtlichen Regelgüterstand vorgesehen. (Rn. 95)
 - cc. Die dargelegte Ungleichbehandlung kann auch nicht durch familienpolitische Intentionen gerechtfertigt werden. Obschon die Regelungen zum Splittingverfahren nicht an einen kindbedingten Bedarf von Ehepaaren anknüpfen, kam eine solche Intention bei der Einführung des Splittingverfahrens zum

Ausdruck: Die mit dem Splittingverfahren bezweckte Gleichbehandlung erweitert den Spielraum der Eheleute, was die Ausgestaltung der Lebensführung und der Aufgabenverteilung innerhalb der Ehe betrifft. (Rn. 96)

Dieser Gedanke rechtfertigt jedoch keine Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, da das LPartG den Partnern ebenfalls eine solche Gestaltungsfreiheit zuerkennt und von der Gleichwertigkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit ausgeht. Auch im Hinblick auf die Erziehung von Kindern sind keine Unterschiede zwischen der Lebenssituation von Ehepartnern und Lebenspartnern zu erkennen (zu letzterem Punkt vgl auch BVerfG, 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09 <Rn. 75 f>; BVerfG, 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11 <Rn. 80>). (Rn. 100)

- dd. Schließlich kann auch die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Da sowohl Ehen als auch eingetragene Lebenspartnerschaften gleichermaßen als Gemeinschaften des Erwerbs und Verbrauchs konstituiert sind, wäre bei einer typisierenden Gruppenbildung vielmehr eine steuerliche Gleichbehandlung geboten. (Rn. 101)

Auch der Umstand, dass die Vorteile des Splittingverfahrens ihrem Zweck entsprechend typischerweise Verheirateten mit Kindern zugute kommen, rechtfertigt eine Benachteiligung von Lebenspartnern nicht. Insofern kann eine typisierende Beschränkung nicht darauf gestützt werden, dass der Kinderanteil bei eingetragenen Lebenspartnern weit unter dem von Ehepaaren liegt; eine Benachteiligung von Lebenspartnern im Hinblick auf die Anwendung des Splittingverfahrens ist für Gesetzgeber und Verwaltung ohne größere Schwierigkeiten vermeidbar. Es liefe auf eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung hinaus, wenn ausgeblendet wird, dass auch in Lebenspartnerschaften Kinder aufwachsen. (Rn. 103)

- 5a. Mit Rücksicht darauf, dass der Gesetzgeber verschiedene Möglichkeiten hat, den dargelegten Verfassungsverstoß zu beseitigen (vgl BVerfGE 126, 268 <Rn. 284 f>), kommt vorliegend nur eine Unvereinbarerklärung in Betracht. Eine Nichtigerklärung würde zudem dem Anliegen der Beschwerdeführer nicht zur Durchsetzung verhelfen. (Rn. 104)
- 5b. Der Gesetzgeber hat den festgestellten Verfassungsverstoß rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft zu beseitigen. Eine Einschränkung der Rückwirkung ist nicht geboten. Insoweit greifen weder haushaltswirtschaftliche Gründe, noch kommt eine Einschränkung unter dem Gesichtspunkt einer bislang nicht hinreichend geklärten Verfassungsrechtslage in Betracht. (Rn. 107)
- 5c. Die für unvereinbar mit der Verfassung erklärten Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 EStG bleiben bis zum Inkrafttreten einer – unverzüglich zu treffenden – Neuregelung weiter anwendbar; sie sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch eingetragene Lebenspartner bei noch ausstehender Bestandskraft der steuerli-

chen Veranlagung mit Wirkung ab dem 1. August 2001 unter den für Ehegatten geltenden Voraussetzungen eine Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens beanspruchen können. (Rn. 113)

6. Die gegen den Richter Di Fabio gerichteten Ablehnungsgesuche bedürfen nach dessen Ausscheiden aus dem Senat keiner Entscheidung; die gegen den Richter Landau gestellten Ablehnungsgesuche sind mangels geeigneter Begründung offensichtlich unzulässig (vgl auch BVerfG, 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09 <Rn. 43 ff>). Für den Ausschlussgrund des § 18 Absatz 1 Nummer 2 BVerfGG ist nicht ausreichend, wenn sich der betreffende Richter bereits früher in einem anderen Verfahren zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage geäußert hat. (Rn. 67)
7. Abweichende Meinung (Richter Landau, Richterin Kessal-Wulf): (Rn. 116)
- 7a. Die eingetragene Lebenspartnerschaft war bis zum Inkrafttreten des LPartÜAG im Jahr 2005 nicht als eine der Ehe vergleichbare Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch ausgestaltet. (Rn. 117)
- Die Mehrzahl der für die Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch konstitutiven Merkmale wurden erst mit jenem Gesetz auf die eingetragene Lebenspartnerschaft ausgedehnt. (Rn. 127)
- aa. So sah das Vermögensrecht der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht die Zugewinngemeinschaft als gesetzlichen Regelgüterstand vor. Die Ausgleichsgemeinschaft als deren Äquivalent stellte nicht das gesetzliche Leitbild dar, da sie ausdrücklich vereinbart werden musste. Nach Einführung der Zugewinngemeinschaft als Regelgüterstand bestand bis Ende 2005 die Möglichkeit, der Umwandlung von Ausgleichsgemeinschaften in Zugewinngemeinschaften einseitig zu widersprechen. (Rn. 128)
- bb. Auch der Versorgungsausgleich und die den Versorgungsausgleich flankierenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungskomplexe wurden erst im Jahr 2005 auf eingetragene Lebenspartner erstreckt. (Rn. 130)
- cc. In den allein streitgegenständlichen Veranlagungsjahren 2001 und 2002 waren die Lebenspartnerschaften der Beschwerdeführer demnach zwar als Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft, nicht aber als Gemeinschaft von Erwerb und Verbrauch ausgestaltet. (Rn. 134)
- 7b. Was die Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers betrifft, hätte sich der Senat zunächst damit auseinander setzen müssen, ob die durch die §§ 26, 26b, 32a Absatz 5 EStG vorgenommene typisierende Privilegierung der Ehe zulässig war. Insoweit durfte der historische Gesetzgeber davon ausgehen, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Ehen auf die Erziehung von Kindern ausgerichtet war; er musste typisierend das Splittingverfahren nicht vom Vorhandensein von Kindern abhängig machen. (Rn. 139)

Dass auch bei Lebenspartnern Kinder aufwachsen, zwingt nicht zu dem Schluss, dass schon 2001 und 2002

der Gesamtheit der eingetragenen Lebenspartnerschaften typisierend das Splittingverfahren zu eröffnen gewesen wäre. Die Annahme des Senats, dass die steuerlichen Vorteile des Splittingverfahrens auch bei Lebenspartnerschaften typischerweise solchen mit Kindern zugute kämen, ist für diesen Zeitraum nicht belegt. Der Verweis auf das Bestehen von Härtefallgruppen gebietet nicht die Erstreckung der Typisierung auf die gesamte Personen- gruppe. (Rn. 145)

7c. Der Senat setzt sich schließlich nicht damit auseinander, dass es dem Gesetzgeber grundsätzlich möglich sein muss, eine umfassende, mit hohem Regelungsaufwand verbundene Reform in mehreren Stufen zu verwirklichen (vgl. BVerfG, 8. April 1997, 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267 <Rn. 314 f>). Erst wenn der Gesetzgeber eine spätere Differenzierung trotz ausreichenden Erfahrungsmaterials unterlässt, geben reformimmanente Unzuträglichkeiten Anlass zu verfassungsrechtlichen Beanstandungen (vgl. BVerfG, 3. April 2001, 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242 <Rn. 267>). Der Senat übergeht diesen Einschätzungsspielraum durch seine auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens rückwirkende Unvereinbarkeits- erklärung. (Rn. 147)

Zudem sah sich der Gesetzgeber in den Jahren 2001 und 2002 mit einer offenen Verfassungsrechtslage konfrontiert; auch die obersten Bundesgerichte gingen in der Folgezeit von einer von der Senatsauffassung abweichenden Verfassungsrechtslage aus. Nach bisheriger Rechtsprechung (vgl. etwa BVerfG, 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, BVerfGE 125, 175 <Rn. 258>) ist der Gesetzgeber nicht zu einer rückwirkenden Beseitigung des unvereinbaren Rechtszustandes verpflichtet, wenn die Verfassungsrechtslage nicht hinreichend geklärt war. (Rn. 150)“

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf streben die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP an, die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu Ehegatten und Ehen nach Maßgabe des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden, indem § 2 EStG ein neuer Absatz 8 angefügt werden soll, der als Generalnorm die Gleichbehandlung von Ehegatten und Lebenspartnern für das gesamte Einkommensteuergesetz sicherstellen würde.

Mit einer neuen Anwendungsregel in § 52 EStG soll erreicht werden, dass die Neuregelung in allen Fällen anzuwenden ist, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Damit würden die einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zum Ehegattensplitting nach den Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 für Lebenspartnerschaften gelten, deren Veranlagung noch nicht bestandskräftig durchgeführt sind.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der SPD führt zur Begründung ihres Gesetzentwurfs aus, neben dem nichtzustimmungspflichtigen Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG; BGBl. I, Nr. 9, 22. Fe-

bruar 2001, S. 266 ff.) habe der Deutsche Bundestag mit der damaligen Mehrheit der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch das zustimmungspflichtige Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (LPartGErgG; vgl. Drucksache 14/4545) angenommen. Dem LPartGErgG, das unter anderem die Gleichbehandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften im Steuerrecht vorgesehen habe, habe jedoch der Bundesrat mit seiner damaligen, nicht mit der Mehrheit des Deutschen Bundestages gleichlaufenden Mehrheit die notwendige Zustimmung (vgl. Bundesratsdrucksache 739/00 Beschluss) versagt. Somit würden bis heute eingetragene Lebenspartnerschaften bei der Einkommensteuer nicht wie Ehegatten, sondern wie Ledige veranlagt.

Dies habe das Bundesverfassungsgericht nun mit seinem o. g. Beschluss für verfassungswidrig erklärt. Es verpflichte den Gesetzgeber, Lebenspartnern umgehend und rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 1. August 2001 die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer und damit die Anwendung des Splittingverfahrens zu ermöglichen.

Mit dem Gesetzentwurf strebt die Fraktion der SPD an, die Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe rückwirkend auch für bereits bestandskräftige Steuerfestsetzungen umfassend im Einkommensteuerrecht und in den Nebengesetzen zum Einkommensteuergesetz (Wohnungsbau-Prämiengesetz, Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, Eigenheimzulagengesetz) herzustellen.

Zu Buchstabe c

Mit dem Gesetzentwurf strebt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, die im Einkommensteuergesetz enthaltenen Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten, insbesondere die §§ 26 ff. EStG, im Einzelnen so zu ändern, dass sie nicht nur für Ehepartner, sondern auch für Partner eingetragener Lebenspartnerschaften gelten.

Diese einkommensteuerrechtliche Gleichstellung soll anhand einer Generalregelung in einem neu gefassten Absatz 68 des § 52 EStG auf gemeinsamen Antrag der Lebenspartner auch für Veranlagungszeiträume vor 2013 gelten, auf die Regelungen zum Kindergeld und zur Altersvorsorgezulage sowie auf die in der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung enthaltenen Regelungen zur Besteuerung von Ehegatten ausgedehnt werden.

Mit der Vorschrift zum Inkrafttreten des Gesetzes strebt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an, dass es zwar am Tag nach der Verkündung in Kraft treten würde, jedoch auf Erwerbe anzuwenden wäre, für die die Steuer nach dem 31. Juli 2001 entstanden ist oder entsteht.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13870 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13870 in seiner 127. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt einvernehmlich Zustimmung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13870 in seiner 102. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt einstimmig Annahme.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13871 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13871 in seiner 127. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13871 in seiner 102. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13872 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/13872 in seiner 127. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Beratungsverlauf

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 146. Sitzung am 26. Juni 2013 die drei Gesetzentwürfe erstmalig und abschließend beraten.

Beratungsergebnisse

Zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP auf Drucksache 17/13870 empfiehlt der Finanzausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen unveränderte Annahme.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 17/13871 empfiehlt der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/13872 empfiehlt der Finanz-

ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung.

Beratung

Zur Vorstellung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP unterstrichen die Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die vom Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 7. Mai 2013, veröffentlicht im Juni 2013, geforderte steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften werde zunächst eins zu eins durch eine Generalnorm im Einkommensteuergesetz erreicht. Die Koalitionsfraktionen hätten sich bewusst für eine Regelung über eine solche Generalnorm entschieden, um das Gesetzgebungsverfahren noch vor der parlamentarischen Sommerpause 2013 abschließen zu können. Im Weiteren werde das gesamte deutsche Steuerrecht durchforstet, um steuerliche Belange, die derzeit nur für Ehepartner gelten würden, auf Lebenspartner auszudehnen. Das benötige jedoch Zeit. Ein Schnellschuss wäre auf Grund der Komplexität nicht sinnvoll. Zudem müssten die Änderungen aus formaljuristischer Sicht geprüft werden. Hierzu müsse das Bundesministerium der Justiz beteiligt werden.

Zur Vorstellung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD hob die Fraktion der SPD die Einfügung eines neuen Abschnitts 5 „Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe“ im Lebenspartnerschaftsgesetz als zentrale Regelung des Änderungsantrags hervor. Die Fraktion der SPD sei mit diesem Vorhaben bereits an anderer Stelle wiederholt an der ablehnenden Position der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gescheitert und beantrage hiermit erneut die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstrich, sie beschränke sich auf die Vorlage eines Änderungsantrags, um den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP die Zustimmung zu diesem sehr begrenzt gehaltenen Änderungsantrag zu ermöglichen. Die unverändert bestehenden Forderungen der Fraktion DIE LINKE. nach Öffnung der Ehe oder nach einem Adoptionsrecht auch für gleichgeschlechtliche Paare seien nicht erneut in die Beratung eingebracht worden. Aufgrund der Ausführungen der Bundesregierung in der 144. Sitzung des Finanzausschusses am 12. Juni 2013, die Gleichstellung im Einkommensteuergesetz gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts unverzüglich und deswegen mittels einer Generalnorm im Einkommensteuergesetz erreichen zu wollen, fordere die Fraktion DIE LINKE. mit ihrem Änderungsantrag, dies im Steuerrecht insgesamt umzusetzen. Hierzu könne man, ohne dass dies weiterer Prüfungsnotwendigkeiten bedürfe, auch in der Abgabenordnung eine entsprechende Generalnorm verankern.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verwies auf die im Rahmen der 144. Sitzung des Finanzausschusses am 12. Juni 2013 thematisierte Haltung der Bundesregierung zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur steuerlichen Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften. Bereits hier sei deutlich geworden, dass die Bundesregierung auch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts immer noch nur bereit sei, die Gleichstellung so wenig wie verfassungsrechtlich irgendwie möglich zu schaffen. Der Beschluss mache jedoch die verfassungsrechtliche Situation sehr klar deutlich. Daher wäre es gebo-

ten, die Gleichstellung endlich umfassend zu regeln. Dem folgend fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in drei einzelnen Änderungsanträgen, die Gleichstellung in der Abgabenordnung und in anderen Nebengesetzen des Einkommensteuergesetzes, in nichtsteuerlichen Regelungen sowie im Adoptionsrecht, wozu im Februar 2013 ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ergangen sei, zu schaffen. Bisher hätten sich die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP hierzu nicht durchringen können. Nun würden diese Änderungsanträge auch im Finanzausschuss gestellt, da sie im Rechtsausschuss bereits mehrfach vertagt worden seien. Nur so könne die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung endlich umfassend hergestellt werden.

In der daran anschließenden Debatte begrüßten die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** die fraktionsübergreifende Einigkeit, die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe in allen Steuergesetzen zu schaffen. Dissens bestehe lediglich bezüglich des hierfür notwendigen Zeitbedarfs. Dies sei bereits heute ein deutliches Signal an alle betroffenen Steuerpflichtigen, dass in nächster Zukunft eine Gesetzesänderung in Kraft treten werde, die alle Steuerbegünstigungen, die bisher lediglich Ehepaaren zu Gute gekommen seien, auf eingetragene Lebenspartnerschaften ausgedehnt würden. Dieses Signal werde auch bis in die Landesfinanzverwaltungen kommuniziert werden, womit deutlich werde, dass die Haltung der Bundesregierung nachvollziehbar sei, es werde zu keinen Benachteiligungen von Betroffenen kommen in der Zeit bis zum Abschluss eines weiteren Gesetzgebungsverfahrens, mit dem die steuerliche Gleichstellung im Einzelnen in allen Steuergesetzen nachvollzogen werden soll. Daher bestehe keinerlei Bedarf zu Eile.

Zur Frage der Rückwirkung der steuerlichen Gleichstellung auch auf bereits bestandskräftige Steuerbescheide warnten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP davor, ein Gesetz zu verabschieden, das die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes aufhebe. Es gebe viele Tausend Fälle, bei denen um wenige Stunden verspätet eingereichte Widersprüche zu dem Verlust großer Summen geführt hätten. Das sei ein gängiges Verwaltungsverfahren. Das führe zu mitunter erheblichen Härten. Aber bisher sei die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes immer unangetastet geblieben. Der Betroffene sei immer durch die Rechtsbehelfsbelehrung informiert gewesen. Wer dennoch eine Frist versäumt habe, habe die Folgen zu tragen. Würde dies nun in einem einzigen Verfahren aufgehoben, hätte dies ausgesprochen problematische Folgen, da dieses Problem natürlich nicht nur bzgl. der Einkommensteuer, sondern auch bzgl. der Grunderwerbsteuer auftreten könne.

Gesetzgebung dürfe nicht so intensiv in den Verwaltungsablauf eingreifen, als dass bereits abgeschlossene Verfahren wieder geöffnet würden. Natürlich sei verständlich, wenn hieraus im Einzelfall Unmut entstehe, aber es sei zu erwarten, dass nur sehr einzelne Fälle unfreiwillig in die Bestandskraft gefallen seien. Vielmehr seien die Fälle, in denen deutliche Auswirkungen zur Rede stünden, offen gehalten worden. Der dem gegenüberstehende Verwaltungsaufwand, alle Fälle noch einmal zu überprüfen, stehe in keinem Verhältnis zu dem individuellen Nutzen für Einzelne. Daher appellierten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP an die Oppositionsfraktionen SPD, DIE LINKE. und

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, in der öffentlichen Debatte zu dem Gesetzgebungsverfahren gesellschaftliche Befürchtungen nicht mit nicht zutreffenden Spekulationen zu schüren.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP unterstrichen ferner, es entstünden keine Benachteiligungen im Veranlagungszeitraum 2013, wenn der 18. Deutsche Bundestag im Herbst 2013 über ein Gesetz zur Änderung aller Steuergesetze zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe beschließen würde. Daher bestehe keine Notwendigkeit für Zeitdruck. Dem Bundesministerium der Finanzen könne ausreichend Zeit eingeräumt werden, gründlich zu arbeiten, ohne dass steuerlicher Schaden eintreten würde. Eine Erarbeitung von Gesetzentwürfen, die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts antizipiere, wäre hingegen vor diesem Hintergrund nicht effizient.

Zudem gebe es im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG) eine klare Regelung, dass Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts in der Regel nur für noch nicht bestandskräftig festgestellte Fälle zur Anwendung kommen. Dem folgend sei es konsequent, auch an dieser Stelle die Bestandskraft von Verwaltungsakten nicht anzuzweifeln. Rechtssicherheit gehe hier vor Einzelfallgerechtigkeit.

In Summe stelle der vorliegende Gesetzentwurf eine Einzu-eins-Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts dar. Zudem würden die Koalitionsfraktionen in Übereinstimmung mit der Bundesregierung klar zusagen, eine Anpassung des gesamten Steuerrechts mit allen Konsequenzen im Sozialrecht im Einzelnen zu prüfen und entsprechende Änderungsvorschläge im weiteren Verlauf des Jahres 2013 vorzulegen.

Die Abgeordnete Antje Tillmann (CDU/CSU) bat zudem die Bundesregierung um rechtliche Prüfung, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Ereignis im Sinne der Abgabenordnung sei, welches – bei Versäumung der Einspruchsfrist durch Lebenspartner – eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulasse.

Die **Fraktion der SPD** verwies auf den Anspruch der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP, das deutsche Steuerrecht einfach, niedrig und gerecht zu gestalten. Das sei in dieser Legislaturperiode so nicht geglückt. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre jedoch, die steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe auch rückwirkend für alle, also auch für bereits bestandskräftige Fälle zu ermöglichen. Die Fraktion der SPD halte ihre diesbezügliche Forderung daher aufrecht.

Dennoch stelle der vorliegende Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP einen Schritt in die richtige Richtung dar – auch wenn dieser Schritt lediglich vom Bundesverfassungsgericht erzwungen worden sei. Die gesellschaftliche Debatte sei hier bereits sehr viel weiter entwickelt als die Haltung der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der derzeitigen Bundesregierung. Auch begrüßt werde die Ankündigung der Bundesregierung, die Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe im Einzelnen in allen Steuergesetzen vollziehen zu wollen, ohne dass es hierfür eines weiteren Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts bedürfe.

Grundsätzlich fordere die Fraktion der SPD weitere Schritte zur tatsächlichen Gleichstellung, machte aber mit ihrer Zustimmung zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP deutlich, dass damit ein, wenn auch kleiner, so doch richtiger Schritt gegangen werde.

Eine Ablehnung des Änderungsantrags der SPD wäre, so betonte die Fraktion der SPD weiter, ein grober Fehler, da er eine Möglichkeit darstellen würde, wirklich zu Gunsten von Lebenspartnerschaften zu entscheiden.

Die Fraktion DIE LINKE. unterstrich die Notwendigkeit des Gesetzgebers, sich am Gleichheitsgrundsatz zu orientieren. Die Notwendigkeit von Gesetzgebung zur Herstellung rückwirkender steuerlicher Gerechtigkeit daran zu messen, ob große Summen in Rede stehen würden, greife zu kurz. Eine Differenzierung zwischen großen und kleinen Steuersummen stehe dem Gesetzgeber nicht zu. Vielmehr müsse der Gesetzgeber für eine gerechte Besteuerung nach gleichen Grundsätzen für Alle streben.

Zudem greife das Argument, der Verwaltungsaufwand bei Einbeziehung der bereits bestandskräftigen Bescheide sei zu groß, da dann alle Bescheide noch einmal überprüft werden müssten, zu kurz, da man ein Antragsverfahren zur Neuberechnung bereits bestandskräftiger Steuerbescheide einrichten könne. Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. fordere dem folgend, die Änderung „auf gemeinsamen Antrag der Lebenspartner auch auf bestandskräftige Festsetzungen anzuwenden“. Dies folge außerdem der Vielfalt der Lebensrealität der Bürger. Mitunter möge es auch Fälle geben, in denen zwar steuerliche Vorteile geltend gemacht werden könnten, aber aus persönlichen Gründen, ggf. wegen einer Trennung des Paares, kein Wunsch auf Neufestsetzung der Steuer bestehe. All dieses würde für ein Antragsverfahren sprechen, das gleichzeitig den Verwaltungsaufwand gering halte, den individuellen Bedürfnissen gerecht werde und dem Gleichheitsgrundsatz entspreche.

Außerdem sei nicht zutreffend, dass die überwiegende Zahl der Betroffenen ohnehin Einspruch eingelegt habe, da sie von Steuerberatern betreut würde. Viele Bürger würden ihr Einkommen immer noch selbst gegenüber den Finanzbehörden erklären. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass hier immer die Sachkenntnis bis hin zu Einspruchsverfahren etc. vorliege. Auch diesen Menschen müsse Gerechtigkeit widerfahren.

Die Fraktion DIE LINKE. begrüße, dass nun auch die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gemeinsam mit der Bundesregierung die steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe normieren wollen würden. Damit stelle der Gesetzentwurf einen, wenn auch kleinen, so doch richtigen Schritt dar. Äußerst unzufrieden sei die Fraktion DIE LINKE. jedoch damit, dass die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP nicht wenigstens ein kleines Stück über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hinaus gehen würden. Sie würden die Chance vertun, das Steuerrecht in Gänze anzugehen und auch in der Abgabenordnung die Gleichstellung zu normieren. Das Thema zum Diskussionspunkt im Wahlkampf zu machen, bedeute, diesen auf dem Rücken der Interessen der Menschen auszutragen. Das lehne die Fraktion DIE LINKE. entschieden ab.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, dass viele Steuerpflichtige ihr Einkommen gegenüber den Finanzbehörden selbstständig erklären würden, und wies die Ansicht, von großen Auswirkungen betroffene Lebenspartner hätten ohnehin Einspruch eingelegt und damit nicht rechtskräftige Steuerbescheide vorliegen, als unzutreffend zurück. Außerdem habe das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss die Frage der Rückwirkung ausdrücklich offen gelassen bzw. eine Rückwirkung der Regelung nahegelegt. Dem folgend werde mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die einkommensteuerrechtliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe auch für Veranlagungszeiträume vor 2013 angestrebt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, sie hätte es nach dieser endlos scheinenden Debatte über die steuerrechtliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften mit der Ehe begrüßt, wenn diese Verfassungswidrigkeit nun umfassend beseitigt und abschließend geregelt worden wäre. Wiederum seien hierzu die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP und die von ihnen getragene Bundesregierung jedoch nicht bereit, obwohl das Bundesverfassungsgericht am 7. Mai 2013 eine so deutliche Entscheidung getroffen habe. Damit sei man mittlerweile zum sechsten Mal mit diesem Thema vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. Dennoch werde wieder keine umfassende und abschließende Gleichstellung normiert: Nicht neu geregelt würden Bereiche wie das Adoptionsrecht, die private Altersvorsorge („Riester-Rente“), die Wohnungsbau-Prämie und das Kindergeld. Damit müsse konstatiert werden, mit der derzeitigen Bundesregierung bleibe es bei „so viel Diskriminierung wie möglich“ und „mehr Diskriminierung als das Bundesverfassungsgericht erlaube“.

Mit dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurf sowie mit den von ihr vorgelegten Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bestünde die Möglichkeit, diese Makel zu heilen.

Zudem beklagten die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass – unabhängig vom individuellen Einspruch – durch die unterschiedliche Handhabung der Länder eine unterschiedliche Behandlung der Betroffenen entstehen könne. Es sei zu erwarten, dass daraufhin Klage gegen diese Praxis der jeweiligen Oberfinanzdirektionen wegen unterschiedlicher Begünstigung geführt werde. Auch daher sei es nicht tragbar, die Neuregelung nur auf offene, nicht aber auf bestandskräftige Fälle anzuwenden. Eine große Unterschiedlichkeit durch die divergierende Handhabung in den Ländern, die nichts mit der Lebenssituation der Betroffenen, sondern nur mit ihrem Wohnort zu tun habe, sei nicht hinnehmbar und angesichts der 20 000 Betroffenen unbefriedigend. Durch die unterschiedliche Praxis der Länder könne sich der Bund hier nicht seiner Verantwortung entziehen.

Die **Bundesregierung** vertrat die Auffassung, die individuelle Möglichkeit, die Bestandskraft eines Bescheides zu verhindern, sei der Einspruch. Der werde aus unterschiedlichsten Gründen eingelegt, mitunter weil ein bestimmter Fall Mustercharakter habe. Würde der Gesetzgeber den Einspruch an dieser Stelle durch eine gesetzliche Regelung ersetzen, würde das den ersten Fall bei einem familienbezoge-

nen Thema darstellen, in dem rückwirkend nicht nur die offenen, sondern auch die bestandskräftigen Fälle geändert würden. Zwar würde ausdrücklich befürwortet, die steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften nun umfassend zu regeln. Aber an dieser Stelle, anders als beim Vorgehen bzgl. des Familienleistungsausgleichs und anderer familienbezogener Themen, über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hinauszugehen und nicht nur die offenen Fälle neu zu regeln, werde von der Bundesregierung abgelehnt. Verwaltungswirtschaftlich würde es außerdem zu enormen Schwierigkeiten führen und würde einen ausgesprochenen Sonderfall darstellen.

Vom Ausschuss mehrheitlich abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der SPD brachte folgenden Änderungsantrag ein:

Änderung

1. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1309 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die eine gleichgeschlechtliche Ehe eingehen wollen und deren Heimatstaat die Eingehung einer gleichgeschlechtlichen Ehe nicht vorsieht.“

2. § 1353 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Artikel 3

Änderung von weiteren Bundesgesetzen

1. Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

§ 20a

Eine Lebenspartnerschaft wird in eine Ehe umgewandelt, wenn zwei Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Ehe auf Lebenszeit führen zu wollen. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor dem Standesbeamten abgegeben werden.“

b) Die bisherigen Abschnitte 5 und 6 werden Abschnitte 6 und 7.

2. Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu Kapitel 4 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 4

Begründung der Lebenspartnerschaft und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe“

bb) In Kapitel 4 wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a

Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung“

b) Kapitel 4 erhält folgende Überschrift:

„Begründung der Lebenspartnerschaft und Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe“

c) Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17 a

Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

(1) Die Lebenspartner haben bei der Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe das Bestehen der Lebenspartnerschaft durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

(2) Für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gelten die §§ 11 und 12 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 sowie die §§ 14 bis 16 entsprechend.“

3. § 7 Absatz 1 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „, oder“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

4. Artikel 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für die gleichgeschlechtlichen Ehen entsprechend.“

2. Artikel 2 (Inkrafttreten) wird Artikel 4.

Begründung

„A. Allgemeines

Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes bestimmt: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird durch diese Vorschrift u. a. die Ehe als Institut garantiert. Der Gesetzgeber muss deshalb die wesentlichen, das Institut der Ehe bestimmenden Strukturprinzipien beachten. Diese Strukturprinzipien hat das Bundesverfassungsgericht aus den vorgefundenen, überkommenen Lebensformen in Verbindung mit dem Freiheitscharakter des Artikel 6 Absatz 1 GG und anderen Verfassungsnormen hergeleitet. Allerdings wird die Ehe durch Artikel 6 Absatz 1 GG nicht abstrakt gewährleistet, sondern in der verfassungsgeleiteten Ausgestaltung, wie sie den herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgeblich zum Ausdruck gelangenden Anschauungen entspricht.

Danach schützt das Grundgesetz die Ehe – anders als die Weimarer Verfassung, die die Ehe als Grundlage der Familie verstand und die Fortpflanzungsfunktion hervorhob – als Beistand- und Verantwortungsgemeinschaft, unabhängig von der Familie. Deshalb fällt unter den Schutz des Artikel 6 GG ebenso kinderlose Ehe.

Nach dem traditionellen Eheverständnis kam der Geschlechtsverschiedenheit der Ehegatten prägende Bedeutung zu. Ebenso galt sie lange Zeit als notwendige Voraussetzung der Ehe im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 GG, so dass gleichgeschlechtlichen Partnerschaften vom Ehebegriff ausgeschlossen waren (BVerfG NJW 1993, 3058; BVerfGE 105, 313, 345f = NJW 2002, 2543; BVerwGE 100, 287, 294 = NVwZ 1997, 189). Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes galt Homosexualität als sittenwidrig und wurde in § 175 f StGB mit einem strafrechtlichen Verbot belegt. Eine Einbeziehung Homosexueller in den Diskriminierungsschutz des Grundgesetzes oder gar die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Paare waren zu dieser Zeit jenseits der Vorstellungswelt über alle Parteigrenzen hinweg. Erst im Zuge der Aufhebung des strafrechtlichen Totalverbots von männlicher Homosexualität im Jahre 1969 änderte sich die rechtliche Praxis und nahm schrittweise die gesellschaftliche Stigmatisierung ab.

In einem Kammerbeschluss von 1993 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass „hinreichende Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses in dem Sinne, dass der Geschlechtsverschiedenheit keine prägende Bedeutung mehr zukäme“, nicht vorgetragen worden seien (BVerfG, Beschluss vom 4. Oktober 1993 – 1 BvR 640/93). Das Gericht lehnte es daher ab, die Ehe für Homosexuelle von Verfassung wegen zu öffnen und überließ es dem Gesetzgeber, weitere Schritte zur rechtlichen Anerkennung homosexueller Paare einzuleiten. Ein künftiger Wandel des Eheverständnisses, der eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaft zulässt, war damit für die Zukunft nicht ausgeschlossen.

Seit einiger Zeit gibt es nun hinreichende Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel des traditionellen Eheverständnisses, die angesichts der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers die Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts verfassungsrechtlich zulassen. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

lässt einen Bedeutungswandel zu, wenn entweder neue, von der gesetzlichen Regelung nicht erfasste Tatbestände auftauchen oder sich Tatbestände durch Einordnung in die Gesamtentwicklung verändert haben (BVerfGE 2, 380, 401 = NJW 1953, 1137; BVerfGE 45, 1, 33 = NJW 1977, 1387). Im Ergebnis kann sich die Bedeutung einer Verfassungsrechtsnorm ohne Veränderung ihres Textes ändern. Die Grenze liegt allerdings in Sinn und Zweck der Verfassungsnorm, was im Falle des Artikel 6 Absatz 1 GG einen erheblichen Wertewandel zulässt.

Erstens erfolgte der grundlegende Wandel des Eheverständnisses in Folge der Einführung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft. In der Bevölkerung wird heute nicht mehr zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft unterschieden. Die Eingehung einer Ehe und die Begründung einer Lebenspartnerschaft werden unterschiedslos als „heiraten“ bezeichnet. Man macht auch keinen Unterschied mehr zwischen „verheiratet“ und „verpartnert“, sondern spricht unterschiedslos bei Ehegatten und bei Lebenspartnern davon, dass sie „verheiratet“ sind. Die Bevölkerung geht zudem wie selbstverständlich davon aus, dass Ehegatten und Lebenspartner dieselben Pflichten und Rechte haben, obwohl das tatsächlich nur für die Pflichten zutrifft.

In einer Studie der Friedrich-Ebert-Stiftung („Die Abwertung der Anderen“, 2011) stimmten 60,3 Prozent der Befragten der These „Es ist eine gute Sache, Ehen zwischen zwei Frauen bzw. zwei Männern zu erlauben.“ voll und ganz bzw. eher zu. Lediglich die Minderheit von 39,8 Prozent stimmte der These eher nicht bzw. überhaupt nicht zu. Laut einer repräsentativen Forsa-Umfrage von Ende Februar 2013 wünschen sich 74 Prozent der Bevölkerung eine Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen, lediglich 23 Prozent sind dagegen. Diese Zahlen sind ein deutlicher Beweis dafür, dass die ursprüngliche Voraussetzung der Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehegatten von der Bevölkerung heute nicht mehr als prägend für die Ehe verstanden wird. Gefördert wird dieser Wandel des Eheverständnisses durch die Strukturgleichheit beider Rechtsinstitute, die von der Rechtsprechung des BVerfG und des EuGH bestätigt wurde.

Die durch das Lebenspartnerschaftsgesetz beabsichtigte rechtliche Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehepaaren ist auch in weiten Teilen des Rechts nachvollzogen worden. Weiterhin bestehende Ungleichbehandlungen sind dennoch mehrfach erst durch das Bundesverfassungsgericht beanstandet worden.

So hat das Bundesverfassungsgericht am 19. Februar 2013 die Nichtzulassung der sukzessiven Adoption angenommener Kinder eingetragener Lebenspartner durch den anderen Lebenspartner für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09). Diese Entscheidung reiht sich ein in die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, mit denen gesetzliche Regelungen beanstandet worden sind, die eine Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe enthalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07 zur Hinterbliebenenversorgung, BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09 zum beamtenrechtlichen Familienzuschlag, BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2012, 1 BvL 16/11 zur Grunderwerbssteuer).

In der Entscheidung stellt das Gericht auch klar, dass gleichgeschlechtliche Paare die dauerhaft mit einem Kind in einer faktischen Eltern-Kind-Beziehung leben, eine Familie sind und unter dem Schutz des Artikel 6. Absatz 1 GG stehen. „Wo ein gleichgeschlechtliches Paar dauerhaft mit einem Kind in einer faktischen Eltern-Kind-Beziehung zusammenlebt, lässt sich das Bestehen einer Familie tatsächlich nicht in Abrede stellen. Ihr den Schutz des Familiengrundrechts zu verweigern, widerspräche dem Sinn des auf den Schutz der sozialen Familiengemeinschaft gerichteten Familiengrundrechts.“ (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09, Rn 65). Und: „Die sozial-familiäre Gemeinschaft aus eingetragenen Lebenspartnern und dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners bildet eine durch Artikel 6 Absatz 1 GG geschützte Familie; auf den Schutz des Familiengrundrechts können sich alle Beteiligten jeweils eigenständig berufen.“ (Rn. 60).

Zu dem Wandel des Eheverständnisses hat auch der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes vom 19. Juni 2009 mit beigetragen. Durch dieses Gesetz ist § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Transsexuellengesetzes ersatzlos gestrichen worden, weil das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift für nichtig erklärt hatte (BVerfGE 121, 175). Sie ließ die rechtliche Änderung des Personenstands bei einem verheirateten Transsexuellen nur zu, wenn dieser sich zuvor hatte scheiden lassen. Auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hätte der Gesetzgeber auch anders reagieren können. Das Bundesverfassungsgericht hatte ihm ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt zu bestimmen, dass das als „Ehe“ begründete Rechtsverhältnis zwar mit gleichen Rechten und Pflichten, aber unter anderem Etikett weitergeführt wird. Damit sollte es dem Gesetzgeber ermöglicht werden, die strikte Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehe zu verteidigen. Diesem Gesichtspunkt hat der Gesetzgeber keine entscheidende Bedeutung beigemessen und durch die Streichung des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Transsexuellengesetzes gleichgeschlechtliche Ehen zugelassen. Es gibt infolgedessen in Deutschland schon jetzt legale gleichgeschlechtliche Ehen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht auch allgemein den gesellschaftlichen Wandel bei der Auslegung des Artikel 6 GG durchaus rezipiert und zur Kenntnis nimmt. So hat es eine Vorlage des Amtsgerichtes Schweinfurt für unzulässig erklärt (BVerfG, Beschluss vom 10. August 2009 – 1 BvL 15/09), in welcher dieses Gericht im Kern behauptete, Eltern im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 könnten nicht gleichgeschlechtliche Lebenspartner sein, weil diese Bestimmung von einem „natürlichen“ Recht der Eltern spreche, welches nach Auffassung des Gerichtes offenbar homosexuellen Personen nicht zustehen sollte. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht kurz aus: „Abgesehen davon, dass das Gericht weder auf die Entstehungsgeschichte von Artikel 6 GG und eventuelle Rückschlüsse daraus auf die Trägerschaft des Elternrechts eingegangen ist noch auf einen möglichen, auf die Interpretation von Artikel 6 GG Einfluss nehmenden Wandel des Rechtsverständnisses von Elternschaft, hat es sich nur ungenügend mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der in der Literatur vertretenen Auffassungen zu der Frage, wer Träger des Elternrechts sein kann, auseinandergesetzt.“ Im Übrigen weist das Bundesverfassungsgericht sodann auf seine Rechtsprechung hin, nach

der die leibliche Elternschaft gegenüber der rechtlichen und sozial-familiären Elternschaft keinen Vorrang hat. Auch dieses zeigt, wie der soziale Wandel – einschließlich vom Gesetzgeber getroffener Entscheidungen – auf die Auslegung des Artikel 6 einwirkt. Was hier beim Familien- und Elternschaftsbegriff möglich war, sollte auch bei der Ehe möglich sein. Hätte das Amtsgericht Schweinfurt im 19. Jahrhundert für seine Auslegung sicher noch Anhänger gefunden, so ist dies heute nicht mehr der Fall.

Schließlich bieten die Rechtsordnungen anderer Länder weitere Anhaltspunkte dafür, dass das Konzept der Geschlechtsverschiedenheit der Ehegatten überholt ist. So wurde in den Ländern Belgien, Niederlande, Kanada, Südafrika, Spanien, Norwegen, Schweden, Portugal, Island, Dänemark und Argentinien, neun Bundesstaaten der USA (Massachusetts, Connecticut, Iowa, Vermont, New Hampshire, New York, Maine, Maryland, Washington) und dem District of Columbia, sowie in Mexiko-Stadt die Zivilehe für Personen gleichen Geschlechts eingeführt. Auch die jüngsten Entscheidungen des britischen und des französischen Parlaments verdeutlichen den Wandel des Eheverständnisses.

Zudem haben Verfassungsgerichte aus einigen den o. g. US-Bundesstaaten, kanadischen Provinzen sowie aus Südafrika sogar gegen Entscheidungen des dortigen Gesetzgebers eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare erzwungen, um Diskriminierungen zu vermeiden. Auch diese Gerichte nahmen dabei den Gedanken – der sich in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes findet – durchaus zur Kenntnis, dass der Ehe historisch in allen westlichen Staaten eine gemischtgeschlechtliche Konzeption zu Grunde lag. Dennoch kamen sie zum Ergebnis, dass der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe mit den verfassungsrechtlichen Prinzipien des Respekts vor der Privatautonomie und der Gleichheit vor dem Gesetz unvereinbar sei. Schließlich wies beispielsweise das Massachusetts Supreme Judicial Court darauf hin, dass über Jahrzehnte und Jahrhunderte in Teilen der USA auch keine gesetzliche Ehe zwischen weißen und schwarzen Amerikanern möglich gewesen sei und zog eine Parallele zu dieser Konstellation, da es in beiden Konstellationen keine sachlichen Gründe für die Differenzierung gäbe.

Auch in europäischen Staaten wurden bei der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ähnliche Gegenargumente erhoben. Ehe sei eine Verbindung von Mann und Frau, es war so und es soll so bleiben. Darauf betonten die Befürworter, dass Ehe – wie Familie – dynamische gesellschaftliche Kategorien darstellen und erinnerten, dass in der Vergangenheit beispielsweise Ehen zwischen Katholiken und Protestanten ebenso verboten waren wie die Unauflösbarkeit zu den Strukturprinzipien der Ehe gehörte.

Abgesehen von den theoretischen Bedenken bezüglich Einhaltung der Strukturprinzipien eines sich wandelndes familienrechtlichen Instituts kann eine einfachgesetzliche Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts die im Artikel 6 Absatz 1 GG verankerte Institutionsgarantie nicht antasten. Es gibt keine Dimension dieses Grundrechts, die damit verletzt wird, insoweit darf die objektive Funktion des Artikel 6 ebensowenig gegen subjektive Rechte anderer Grundrechtsträger instrumentalisiert und missbraucht werden.

Mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare entfällt der Bedarf, das Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft weiter für Neueintragungen offen zu halten – auch angesichts dessen, dass es bislang zwar die gleichen Pflichten wie die Ehe beinhaltet, nicht aber die vollen Rechte (z. B. im Steuerrecht). Deshalb wird die Neueintragung der Lebenspartnerschaft nicht mehr möglich sein. Die schon eingetragenen Lebenspartnerschaften werden hingegen weiter bestehen, es sei denn die LebenspartnerInnen werden sie in eine Ehe umwandeln.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 1309 Absatz 3 – neu –)

Da die meisten Staaten keine gleichgeschlechtliche Ehe kennen und schon beim Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft häufig kein Ehefähigkeitszeugnis ausstellen, wird im Falle der gleichgeschlechtlichen Ehe eine Ausnahme gemacht. Nichtsdestotrotz müssen Eheschließende nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Personenstandsgesetzes ihren Personenstand und damit ihre Ledigkeit durch öffentliche Urkunden nachweisen.

Zu Nummer 2 (§ 1353 Absatz 1 Satz 1)

Es wird durch Einfügung der Worte „von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“ in § 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB klargestellt, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können.

Zu Artikel 3 (Änderung von weiteren Bundesgesetzen)

Zu Nummer 1 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Durch Einführung eines neuen Abschnitts soll den bereits eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern ermöglicht werden, eine Ehe zu schließen, ohne dass sie zum einjährigen Getrenntleben und zur darauf folgenden Aufhebung der Lebenspartnerschaft gezwungen werden, was eine unbillige Härte darstellen würde.

Zu Nummer 2 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Zu Buchstabe a und b (Inhaltsübersicht und Kapitel 4)

Die neue Überschrift des Kapitels 4 entspricht dem um den § 17a (Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung) ergänzten Inhalt.

Zu Buchstabe c (§ 17)

Absatz 1 bestimmt, dass die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner das Bestehen ihrer Lebenspartnerschaft durch öffentliche Urkunden nachweisen müssen, um die Umwandlung ihrer Lebenspartnerschaft in eine Ehe anzumelden. Absatz 2 schreibt ferner vor, dass für das Verfahren die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes zur Eheschließung (Kapitel 3 Abschnitt 1) mit wenigen Ausnahmen entsprechend gelten. Zu den Ausnahmen zählen der Verzicht auf die Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 sowie der Verzicht auf den Nachweis der Auflösung bisheriger Ehen und Lebenspartnerschaften, die bereits vor der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgten.

Zu Nummer 3 (Änderung des Transsexuellengesetzes)

In § 7 Absatz 1 Nummer 3 TSG wird bestimmt, dass bei Transsexuellen, die nach erfolgter Vornamensänderung eine

Ehe eingehen, die Vornamensänderung automatisch unwirksam wird. Mit dieser Regelung sollte der Anschein einer gleichgeschlechtlichen Ehe verhindert werden. Mit der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ist der gesetzgeberische Grund für diese Regelung entfallen, so dass auch § 7 Absatz 1 Nummer 3 TSG ersatzlos zu streichen ist.

Zu Nummer 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Mit der Streichung des bisherigen Artikels 17b Absatz 4 entfällt die nicht mehr erforderliche Kappingsregelung für die im Ausland eingetragenen Lebenspartnerschaften. Mit der neuen Überschrift wie der Neufassung des Artikels 17b Absatz 4 werden die Kollisionsvorschriften für Lebenspartnerschaften auf gleichgeschlechtliche Ehen entsprechend angewandt.“

Beratungsergebnis im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Stimmhaltung: keine

Die Fraktion DIE LINKE. brachte folgenden Änderungsantrag ein:

Änderung

1. Der Titel des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommenssteuergesetzes und der Abgabenordnung in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013“

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung

Dem § 15 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Regelungen zu Ehegatten und Ehen in diesem Gesetz sowie aller Steuern gemäß § 1 Absatz 1 sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Der durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) eingefügte § 15 Absatz 3 der Abgabenordnung ist auf alle beim Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren sowie auf gemeinsamen Antrag der Lebenspartner auch auf bestandskräftige Festsetzungen anzuwenden.“

4. Die bisherigen Artikel 1 bis 2 werden die Artikel 3 bis 4.

Begründung

„Durch die Einführung einer Generalnorm in der Abgabenordnung wird eine umfassende steuerliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe hergestellt.“

Beratungsergebnis im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Stimmhaltung: keine

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte die folgenden drei Änderungsanträge ein:

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Änderung des Adoptionsrechts:

Änderung

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9

Regelungen in Bezug auf Kinder“

2. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 werden vor dem Wort „verheiratet“ die Wörter „mit einer dritten Person“ eingefügt.

3. § 9 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Für die Annahme eines Kindes durch Lebenspartner gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme eines Kindes durch Ehegatten sowie Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend.“

2. Der neue Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 101 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. In § 188 Absatz 1 Nr. 1c werden jeweils nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. Der bisherige Artikel 2 wird zum Artikel 4.

Begründung

„Am 19. Februar 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Verbot der sukzessiven Adoption durch Lesben und Schwule mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Ab sofort können eingetragene Lebenspartnerschaften nach erfolgreicher Vermittlung durch eine Adoptionsstelle nacheinander ein Kind annehmen.“

In der o. g. Entscheidung stellte das Gericht klar: „Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen könnten, bestehen nicht; insbesondere sind beide Partnerschaften gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt.“

Daher müssen im Adoptionsrecht zum Wohle der in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften lebenden Kinder alle Vorschriften, die Ehepaare betreffen, auf Lebenspartnerschaften übertragen werden.“

Beratungsergebnis im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Stimmhaltung: keine

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur rückwirkenden Berücksichtigung der Gleichstellung auch in der Abgabenordnung und in anderen Nebengesetzen des Einkommensteuergesetzes:

Änderung

1. Im Artikel 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

2. In § 52 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 2 Absatz 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf gemeinsamen Antrag der Lebenspartner auch in Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer bestandskräftig festgesetzt ist.“

2. Der neue Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Dem § 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“

3. Der neue Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

Artikel 3

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Dem § 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“ ‘

4. Der neue Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt. ‘

5. Der neue Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Dem § 1 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Regelungen dieses Gesetzes zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.“ ‘

6. Der neue Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Im § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort Ehegatten die Wörter „oder Lebenspartners“ angefügt. ‘

7. Der bisherige Artikel 2 wird zum Artikel 7.

Begründung

„Am 7. Mai 2013 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern beim Ehegattensplitting mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 GG nicht vereinbar ist. Das Gericht hat außerdem entschieden, dass bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner „mit Wirkung ab dem 1. August 2001 unter den für Ehegatten geltenden Voraussetzungen eine Zusammenveranlagung und die Anwendung des Splittingverfahrens beanspruchen können“.

In der o. g. Entscheidung stellte das Gericht klar: „Die Ungleichbehandlung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern bei der Wahl der einkommensteuerrechtlichen Veranlagungsform und des mit der Zusammenveranlagung verbundenen Splittingverfahrens ist, auch unter Berücksichtigung des in Artikels 6 Absatz 1 GG verankerten besonderen Schutzes der Ehe und der im Steuerrecht bestehenden Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers, nicht gerechtfertigt“.

Daher müssen alle entsprechenden nur Ehepaare betreffenden Vorschriften im Einkommensteuergesetz, in der Abgabenordnung, im Wohnungsbau-Prämiengesetz, im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, im Eigenheimzula-

gengesetz und im Bundeskindergeldgesetzes, auf Lebenspartnerschaften übertragen werden. Das Gesetz muss eine Rückwirkung ab dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes vorsehen, die alle Entscheidungen, die auf der für verfassungswidrig erklärten Regelung beruhen, erfasst (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Bereich des Steuerrechts“, Drucksache 17/3218).“

Beratungsergebnis im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Stimmhaltung: keine

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Berücksichtigung der Gleichstellung auch in nichtsteuerrechtlichen Regelungen:

Änderung

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft

Das Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 22 die folgende Angabe zu § 22a eingefügt:

„§ 22a

Anwendung der ehebezogenen Vorschriften“

2. In § 10 Absatz 7 werden nach dem Wort „Gesetzbuchs“ die Wörter „über das Inventar für eine zum Gesamtgut gehörende Erbschaft und“ eingefügt.

3. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„22a

Anwendung der ehebezogenen Vorschriften

(1) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für das Bestehen oder das frühere Bestehen einer Lebenspartnerschaft.

(2) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Eheschließung oder die Heirat beziehen, gelten entsprechend für die Begründung einer Lebenspartnerschaft.

(3) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Auflösung oder Scheidung einer Ehe beziehen, gelten entsprechend für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft.

(4) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den Lebenspartner.

(5) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf den geschiedenen Ehegatten oder

früheren Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den früheren Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

(6) Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen, die sich auf die Witwe, den Witwer oder den hinterbliebenen Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für den hinterbliebenen Lebenspartner.“

2. Der neue Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

§ 101 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 101

Geltung für Lebenspartner

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner.“

3. Der neue Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 3 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder in einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“

4. Der neue Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3203; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch , wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 774 wie folgt gefasst:

„§ 774

Drittwiderrspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners“

2. In § 305 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

3. In § 740 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. In § 741 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

5. In § 742 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ und nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

6. § 743 wird wie folgt gefasst:

„§ 743

Beendete Gütergemeinschaft

Nach der Beendigung der Gütergemeinschaft ist vor der Auseinandersetzung die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig, wenn

1. beide Ehegatten oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt sind oder

2. der eine Ehegatte oder Lebenspartner zu der Leistung verurteilt ist und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung.“

7. In § 744 werden nach den Wörtern „des Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ und nach den Wörtern „gegen den anderen Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

8. § 745 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 743, 744 mit der Maßgabe, dass an die Stelle desjenigen Ehegatten oder Lebenspartners, der das Gesamtgut allein verwaltet, der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner tritt und an die Stelle des anderen Ehegatten oder Lebenspartners die anteilsberechtigten Abkömmlinge treten.“

9. § 774 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 774

Drittwiderrspruchsklage des Ehegatten oder Lebenspartners“

- b) Nach dem Wort „Ehegatte“ und nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

10. In § 850a Nummer 5 werden die Wörter „Heirats- und Geburtsbeihilfen“ durch die Wörter „Geburtsbeihilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft“ und die Wörter „der Heirat oder der Geburt“ durch die Wörter „der Eingehung einer Ehe oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ ersetzt.

11. In § 852 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.

12. In § 860 Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.“

5. Der neue Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 180 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte“ durch die Wörter

„sein Ehegatte, sein früherer Ehegatte, sein Lebenspartner oder sein früherer Lebenspartner“ und die Wörter „dieses Ehegatten oder früheren Ehegatten“ durch die Wörter „dieses Ehegatten, früheren Ehegatten, dieses Lebenspartners oder früheren Lebenspartners“ ersetzt.‘

6. Der neue Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 7
Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

2. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Lebenspartner entsprechend.“

3. Dem § 331 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Lebenspartner entsprechend.“

4. Dem § 333 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Lebenspartner entsprechend.“

5. In § 334 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.‘

7. Der neue Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 8
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen
Gesetzbuche

Artikel 17b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2949; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft dem Recht eines anderen Staates und hat einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder betreibt er hier ein Gewerbe, so ist § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden; der fremde Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.“

2. Absatz 4 wird aufgehoben.‘

8. Der neue Artikel 9 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 9
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 563 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 1617c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsnamen“ und nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehename“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsname“ eingefügt.

3. In § 1624 Absatz 1 werden nach den Wörtern „auf seine Verheiratung“ ein Komma und die Wörter „auf seine Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

4. § 1629 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind die Eltern des Kindes miteinander verheiratet oder besteht zwischen ihnen eine Lebenspartnerschaft, so kann ein Elternteil Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil nur im eigenen Namen geltend machen, solange

1. die Eltern getrennt leben oder

2. eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache im Sinne von § 269 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen anhängig ist.“

5. In § 1775 Satz 1 werden die Wörter „ein Ehepaar“ durch die Wörter „zwei Personen, die eine Ehe oder Lebenspartnerschaft miteinander führen“ und ein Komma ersetzt.

6. In § 2350 Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartners“ eingefügt.‘

9. Der neue Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 10
Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

§ 16 Absatz 2 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Vertrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zur kleingärtnerischen Nutzung, Erholung oder Freizeitgestaltung wird beim Tod eines Nutzers mit dessen Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt, wenn auch der Ehegatte oder Lebenspartner Nutzer ist.“ ‘

10. Der neue Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11
Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 172 wie folgt gefasst:

„§ 172
Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft“

2. § 77b Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 172 wird wie folgt gefasst:

„§ 172
Doppelehe; doppelte Lebenspartnerschaft

Wer mit einer dritten Person eine Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet, obwohl er verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer mit einer dritten Person, die verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft führt, die Ehe schließt oder eine Lebenspartnerschaft begründet.“

4. In § 181a Absatz 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

11. Der neue Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 12
Änderung des Sprengstoffgesetzes

In § 12 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Wörter „der Lebenspartner“ eingefügt.

12. Der neue Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13
Änderung der Höfeordnung

Der Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1997 (BGBl. I S. 1933), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19
Geltung für Lebenspartner; Übergangsbestimmungen

(1) Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner. Eine land- oder forstwirtschaftliche Besetzung gemäß § 1 dieses Gesetzes, die im gemeinschaftlichen Eigentum von Lebenspartnern steht, ist ein Lebenspartnerhof.

(2) Für die erbrechtlichen Verhältnisse bei Beteiligung eines Lebenspartners bleibt das bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 dieses Gesetzes] geltende Recht maßgebend, wenn der Erblasser vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 dieses Gesetzes] verstorben ist.“

13. Der neue Artikel 14 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14
Änderung der Höfeverfahrensordnung

§ 26 der Verfahrensordnung für Höfesachen vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 881, 885), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„§ 26
Geltung für Lebenspartner

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Lebenspartner.“

14. Der neue Artikel 15 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15
Änderung des Heimarbeitsgesetzes

§ 2 Absatz 5 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden nach den Wörtern „oder deren Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Mündel, Betreute und Pflegekinder des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a Gleichgestellten, deren Ehegatten oder Lebenspartner.“

15. Der bisherige Artikel 2 wird zum Artikel 16.

Begründung

„Die fortgesetzte Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe ist verfassungswidrig. So hat das Bundesverfassungsgericht am 7. Mai 2013 die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern beim Ehegattensplitting für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09). Diese Entscheidung reiht sich ein in die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, mit denen gesetzliche Regelungen beanstanden worden sind, die eine Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe enthalten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07 zur Hinterbliebenenversorgung, BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010, 1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07 zur Erbschafts- und Schenkungssteuer, BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09 zum beamtenrechtlichen Familienzuschlag, BVerfG, Beschluss vom 18. Juli 2012, 1 BvL 16/11 zur Grunderwerbssteuer, BVerfG, Beschluss vom 19. Februar 2013, 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 zur sukzessiven Adoption).

Bereits in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner wie Ehegatten in einer auf Dauer angelegten, rechtlich verfestigten Partnerschaft leben, die ebenfalls eine gegenseitige Unterhalts- und Instandspflicht begründet. Die Privilegierung der Ehe liegt demnach in der auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner. In diesem Punkt unterscheiden sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe nicht.

Eine Ungleichbehandlung sei jenseits der bloßen Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 GG nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichend gewichtiger Sachgrund vorliege, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung rechtfertige (1 BvR 1164/07, Rn. 105).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts reicht die abstrakte Vermutung, dass Ehen typischerweise zur Gründung einer Familie führen, nicht aus, um zahlreichen kinderlosen Ehen eine Vergünstigung zukommen zu lassen, die kinderlosen Lebenspartnern verwehrt wird. Wenn der Gesetzgeber für die Zeugung von Kindern einen Vorteil gewähren wolle, müsse er diesen an die tatsächliche Zeugung eines Kindes anknüpfen.

In seiner Entscheidung vom 7. Juli 2010 stellte das Bundesverfassungsgericht wiederholt klar: „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten wegen Lücken in der Erwerbsbiographie aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgelegt. [...] In zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder.“ (1 BvR 1164/07 Rn. 112).

Und weiter: „Eine familienpolitische Intention des Satzungsgebers mit dem Ziel, dass Kinder möglichst mit verheirateten Eltern aufwachsen und daher Anreize zur Eheschließung gegeben werden sollten, ist nicht erkennbar und könnte zudem allenfalls eine Privilegierung gegenüber Paaren begründen, die eine Ehe eingehen könnten, also der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nicht aber gegenüber der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft.“ (ebd. Rn. 104)

Trotz der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes bestehen weiterhin in vielen Bereichen teilweise absurde Regelungen, die eingetragene Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen verfassungswidrig diskriminieren. Völlig unbegründete Benachteiligungen existieren beispielsweise im Sprengstoffgesetz, in der Höfeordnung oder im Heimarbeitsgesetz.“

Beratungsergebnis im Finanzausschuss:

Zustimmung: SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, FDP

Stimmhaltung: keine

Berlin, den 26. Juni 2013

Olav Gutting
Berichterstatter

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatterin

Dr. Daniel Volk
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Lisa Paus
Berichterstatterin

